

## 2. Tatsachenstoff erfassen

**2.1 Tatsachen - Rechtsansichten**

**2.2 Auslegung des Tatsachenstoffs**

**2.3 Quellen des Tatsachenstoffs**

**2.4 Beschränkungen des Tatsachenstoffs**

**2.5 Arbeitstechnik I: Tatsachen erfassen**

## Tatsachen

### Tatsachendarlegungen

- zur Zulässigkeit der Klage (i.d.R. nur - beiläufig - zur Zuständigkeit des Gerichts)
- **zu AGL(en)** („anspruchsbegründende Voraussetzungen“)  
i.d.R. nur vom Kl-Vertreter
- **zu Einw. u. mat. Einreden** („Gegennormen“ = „Einreden im prozessualen Sinn“)  
i.d.R. nur vom Bekl-Vertreter
- **zu anspruchserhalt. Normen** („Gegen-GegenN“ = „Gegeneinwendungen“)  
i.d.R. nur vom Kl-Vertreter
- **zu einw.-/einr-erh. Normen** („Gegen-Gegen-GegenN“ = „Gegeneinwendungen“)  
i.d.R. nur vom Bekl.-Vertreter

### Bestreiten

- der jeweil. Tatsachendarlegungen der Gegenseite

## Rechtsansichten

in den Grenzen der Wahrheitspflicht (§ 138 I)

## Tatsachen

## Rechtsansichten

- **„iura novit curia“ - „Das Gericht kennt das Recht“** „kennt“ = „sucht“ und legt selbst aus iSv richtige Def. außer ausl. Recht: § 293

BGH NJW 2003, 1390: Die Subsumtion der vorgetragenen Tatsachen unter die in Betracht kommenden gesetzlichen Tatbestände, also das Aufspüren von Anspruchsgrundlagen, Gegennormen usw., ist Sache des Gerichts (Arg. ex § 253 Abs. 2 Nr. 2). Auch ist es Sache des Gerichts, die jeweilige Tatbestandsvoraussetzung „richtig“ zu definieren. Es ist also **nicht „nötig“**, dass die Parteien dem Gericht mit dem **Nennen von Normen** oder der Wiedergabe der aus ihrer Sicht „richtigen“ **Definition** den Weg weisen. Die geäußerten RA sind **grds. nur Anregungen** für das Gericht. Anders als bei vorgetragenen Tatsachen, bei denen die Wahrheitspflicht (§ 138 Abs. 2) gilt, besteht bei Rechtsansichten **keine „Überzeugungspflicht“**:

Die Rechtsansichten des Beklagten sind oft falsch.

Schellhammer, Die Arbeitsmethode des Zivilrichters, Rdn. 201

**gezieltes „Nebelkerzen“ werfen mit Rechtsansichten ist erlaubt!**

- **aber: ev. Haftung d. Rechtsanw. bei rechtlichen Fehlern des Gerichts:**

BGH NJW 2009, 987 ff: Wenn dem Gericht im Urteil ein rechtlicher Fehler unterläuft, dann haftet der Rechtsanwalt für den dem Mandanten daraus entstandenen Schaden, sofern er es schuldhaft versäumt hat, dies durch rechtliche Hinweise an das Gericht (z.B. auf höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf Gegennormen) zu verhindern.

# Tatsachen

- in der Äußerung einer **Rechtsansicht** ist sinngemäß **Tatsachenvortrag** enthalten, wenn
  - „einfacher“ Rechtsbegriff des tägl. Lebens: „**Kauf**“ = **Rechtstatsachen**  
BGH NJW 1958, 1968
  - damit eine **WE** (insbes. Gestaltungserklärung) abgegeben wird

# Rechtsansichten

# Abgrenzung

- entscheidend: Dem Beweis zugänglich?

Kann ein **juristischer Laie**, den man sich als Zeugen denkt, die Beweisfrage des Richters (z.B. „War das sittenwidrig?“) guten Gewissens eigenständig beantworten, ohne den Richter zuvor um (rechtliche) Erläuterung des Begriffs zu bitten?